

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 27. Mai 2021 bis 1. Juni 2021

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt:

Claudia Fritz ist Mitarbeiterin im Gesundheitsamt in der sächsischen Gemeinde Elstar und arbeitet erstmals als Personalrätin im Personalrat mit.

Am 15. März 2021 wendet sich Benjamin Groß, Kollege aus dem städtischen Bauhof, an sie. Er berichtet von folgendem Sachverhalt:

Am 12. März 2021 gab es ein Personalgespräch zwischen dem Leiter des Bauhofs und Benjamin Groß. Dabei äußerte der Leiter erhebliche Kritik an der Arbeitsmoral und Arbeitsqualität von Herrn Groß. Dieser fühlte sich zu Unrecht kritisiert und war daraufhin aufbrausend und habe am Ende des Gesprächs den Tisch umgeworfen und dem Bauhofleiter einen Schlag auf den Hinterkopf gegeben. Nun, am Montag, dem 15. März 2021, hält er sein Kündigungsschreiben in der Hand. Demnach sei er sofort gekündigt. Herr Groß sagt aber, dass er lediglich etwas aufgebracht gewesen sei und so ein „Klapps“ auf den Hinterkopf „unter Männern zum guten Ton“ gehöre. Er ist ratlos und habe doch Schutzrechte.

Frau Claudia Fritz ist verwundert, dass sie als Personalrätin von diesem Vorgang noch nichts weiß.

Bearbeitungshinweise:

1. Die Gemeinde Elstar wendet den TVöD an.
2. Die Gemeinde Elstar hat insgesamt 87 Beschäftigte, darunter auch 3 Beamte.
3. Auszug aus der Personalakte von Herrn Benjamin Groß:
 - vom 1. September 1995 bis 31. August 1998, Ausbildung bei der Gemeinde Elstar
 - vom 10. September 1998 bis 31. Juli 2009 tätig bei der Kfz-Werkstatt Müller
 - vom 1. August 2009 bis 31. Oktober 2019 bei der Stadt Dresden, die auf alle Arbeitsverhältnisse den TVöD anwendet, im Bauhof tätig
 - seit 1. Januar 2020 bei der Gemeinde Elstar, als Mitarbeiter des Bauhofs in Entgeltgruppe 6, Stufe 3

Aufgaben:

Personalratswahlen

1. **Geben Sie an**, wo Personalräte gebildet werden! (5 Punkte)

Beschäftigungszeit

2. **Prüfen Sie**, welche Beschäftigungszeit Herr Benjamin Groß am 15. März 2021 erreicht hat! (20 Punkte)

Kündigung

3. a) **Prüfen Sie**, ob die Kündigung gerechtfertigt ist! (10 Punkte)
b) **Prüfen Sie**, ob die Kündigung ordnungsgemäß ausgesprochen wurde! (14 Punkte)
c) **Prüfen Sie**, ob der Personalrat ordnungsgemäß beteiligt wurde! (10 Punkte)
d) **Erläutern Sie** kurz die Schutzrechte/-möglichkeiten des Herrn Groß!
Berechnen Sie, bis wann Herr Groß arbeitsrechtlich aktiv werden muss! (10 Punkte)

Entgelt

4. **Prüfen Sie**, welchen Entgeltanspruch Herr Groß für den Monat März hat, wenn sein Arbeitsverhältnis wie angegeben endet! (20 Punkte)

Beamtenrecht

5. In der Gemeinde Elstar werden auch Beamte beschäftigt. **Stellen Sie** anhand von drei wesentlichen Merkmalen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis **gegenüber!** (6 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 27. Mai 2021 bis 1. Juni 2021

3. Prüfungsaufgabe:
Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

Personalratswahlen

1. Geben Sie an, wo Personalräte gebildet werden! **(5 Punkte)**

In den Verwaltungen, Gerichten, Schulen und Betrieben des Freistaates Sachsen, der kommunalen Träger der Selbstverwaltung und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, werden Personalvertretungen nach diesem Gesetz gebildet (§ 1 SächsPersVG).

In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet (§ 12 Abs. 1 SächsPersVG).

→ In der sächsischen Gemeinde Elstar kann ein Personalrat gebildet werden.

Beschäftigungszeit

2. Prüfen Sie, welche Beschäftigungszeit Herr Benjamin Groß am 15. März 2021 erreicht hat! **(20 Punkte)**

- § 34 Abs. 3 TVöD
 - o Bei demselben Arbeitgeber, Gemeinde Elstar, in einem Arbeitsverhältnis (§ 611 a BGB) zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist, also grundsätzlich Zeit ab 1. Januar 2020,
 - o Ausbildung bei der Gemeinde Elstar zählt nicht, gemäß § 34 Abs. 3 S.1 TVöD, da Ausbildungsverhältnis kein Arbeitsverhältnis, da Lehr- und Lernpflichten als Hauptpflichten und keine Dienstleistungs- und Vergütungspflichten
 - o zuvor bei der Stadt Dresden im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Oktober 2019 wird nicht als Beschäftigungszeit anerkannt nach § 34 Abs. 3 S 3 TVöD, Dresden wendet zwar den TVöD an, es liegt aber kein unmittelbarer Wechsel zu Elstar vor
 - o Zeit bei Kfz-Werkstatt Müller wird nicht anerkannt (keine öffentlich-rechtlichen AG – vgl. § 34 Abs. 3 S 4 TVöD)

→ Insgesamt hat Herr Groß am 15. März 2021 eine Beschäftigungszeit von 1 Jahr und 74 Tagen erreicht, §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 Alt. 2, 188 Abs. 1 BGB.

Kündigung

3. a) Prüfen Sie, ob die Kündigung gerechtfertigt ist! **(10 Punkte)**

Gerechtfertigt?

Vorliegend handelt es sich um eine außerordentliche Kündigung, § 626 Abs. 1 BGB

Es muss ein wichtiger Grund vorliegen, d. h. es müssen

- Tatsachen vorliegen,
- die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und
- unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner
- die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar machen

Der Arbeitnehmer hat während eines Personalgespräches randaliert und den Vorgesetzten angegriffen. Auch, wenn Herr Groß nur von einem „freundschaftlichen Klapps“ ausgeht, ist dies eine eindeutige und unhaltbare Grenzüberschreitung.

Unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner (AG hat das Interesse, dass die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und keine Gewalt angewendet werden, AN den Arbeitsplatz zu erhalten), ist dem AG die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar. Das Interesse des AG ist höher zu werten. Dies stellt also einen wichtigen Grund i. S. d. § 626 Abs. 1 BGB dar.

→ Die Kündigung ist also gerechtfertigt.

3. b) Prüfen Sie, ob die Kündigung ordnungsgemäß ausgesprochen wurde! (14 Punkte)

Kündigung = einseitige, empfangsbedürftige WE ... § 130 BGB

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 623 BGB)

Hier: schriftlich am 15. März 2021 zugegangen, also an diesem Tag wirksam

§ 626 Abs. 2 BGB: außerordentliche Kündigung nur innerhalb von 2 Wochen ab dem Zeitpunkt, ab welchem dem AG die für die Kündigung maßgebenden Tatsachen bekannt sind.

Bekanntwerden der Tatsachen 12. März 2021

Fristbeginn 13. März 2021 (§ 187 Abs. 1 BGB)

Dauer 2 Wochen

Fristende 26. März 2021 (§ 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB)

Zugang der Kündigung 15. März 2021 (§ 130 BGB)

→ Demnach wurde o. g. Frist gewahrt.

3. c) Prüfen Sie, ob der Personalrat ordnungsgemäß beteiligt wurde! (10 Punkte)

§ 73 Abs. 6 SächsPersVG - vor außerordentlichen/fristlosen Kündigungen ist der Personalrat anzuhören. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Dienststellenleiter unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich mitzuteilen.

Laut Sachverhalt wusste Frau Fritz von dem Vorgang nichts. Der Personalrat wurde also nicht ordnungsgemäß beteiligt.

Deshalb ist die Kündigung nach § 73 Abs. 6 S. 4 SächsPersVG unwirksam.

→ Da der Personalrat nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde, ist die Kündigung unwirksam.

3 d) Erläutern Sie kurz die Schutzrechte/-möglichkeiten des Herrn Groß!

Berechnen Sie, bis wann Herr Groß aktiv werden muss!

(10 Punkte)

§ 13 Abs. 1 KSchG: KSchG gilt nicht für außerordentliche Kündigungen. Ungeachtet dessen hat Herr Groß das Recht, gem. § 4 Satz 1 und unter Beachtung der §§ 5 bis 7 KSchG gerichtlich prüfen zu lassen, ob die außerordentliche Kündigung rechtswirksam ist, Klage innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung beim zuständigen Arbeitsgericht:

FB: 16. März 2021, § 187 Abs. 1 BGB

Dauer: 3 Wochen

FE: 5. April 2021, § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB

Da der 5. April 2021 = Ostermontag, FE: 6. April 2021 nach § 193 BGB

→ Herr Groß kann Feststellungsklage beim Arbeitsgericht bis zum 6. April 2021 einreichen, um die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung überprüfen zu lassen.

Entgelt

4. Prüfen Sie, welchen Entgeltanspruch Herr Groß für den Monat März hat, wenn sein Arbeitsverhältnis wie angegeben endet! **(20 Punkte)**

Grundsatz § 15 Abs. 1 S. 1 TVöD

abhängig von Eingruppierung und Stufe § 15 Abs. 1 S. 2 TVöD

Eingruppierung richtet sich gem. § 12 TVöD nach den Tätigkeitsmerkmalen der EntgO -> Herr Groß wurde laut Sachverhalt in Entgeltgruppe 6 TVöD eingruppiert

§ 16 Abs. 2 Satz 1 TVöD: Stufe ist abhängig von der einschlägigen Berufserfahrung (eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit – vgl. PE zu § 16 TVöD.

einschl. BE anerkannt, weil Stufe 3

§ 16 Abs. 3 = Stufenlaufzeit bei ununterbrochener Tätigkeit: Stufe 4 nach drei Jahren Stufe 3, im März 2021 noch Stufe 3, deshalb März 2021 Entgelt nach E 6 Stufe 3

§ 15 Abs. 2 S. 2, Anlage A/VKA

Ergebnis: Entgeltgruppe 6, Stufe 3: 2.894,11 €

Arbeitsende 15. März 2021 (§ 24 Abs. 3 S. 1 TVöD)

$$\frac{2.894,11 \text{ €}}{31 \text{ Tage}} \times 15 \text{ Tage} = 1.400,38 \text{ €}$$

→ Herr Groß hat einen Entgeltanspruch von 1.400,38 € für März 2021.

Beamtenrecht

5. In der Gemeinde Elstar werden auch Beamte beschäftigt. Stellen Sie anhand von drei wesentlichen Punkten, das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gegenüber! **(6 Punkte)**

- Regelung durch öffentliches Recht / Privatrecht
- Begründung durch Verwaltungsakt / Vertrag
- Rechtsweg zu Verwaltungsgerichten / Arbeitsgerichten
- Versorgungsprinzip (ohne Beitragsleistung) / Versicherungsprinzip (mit Beitragsleistung)
- weitere Unterscheidungen sind möglich, dies ist keine abschließende Aufzählung

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte